

Geschäftsbedingungen der Sylter Bank eG für Terminalüberlassung und Netzbetrieb, Stand 04/2024

1. Vertragsgegenstand

1.1 Vertragsbestandteile

Diese Geschäftsbedingungen ergänzen den Serviceantrag im Hinblick auf

- die Überlassung und Instandhaltung von physischen POS (Point of Sale)-Terminals durch die Sylter Bank eG
- die Einräumung eines Nutzungsrechts an virtuellen POS-Terminals als softwarebasierte und in die Infrastruktur des Vertragspartners zu integrierende Bezahllösung
- die Inanspruchnahme allgemeiner Netzbetriebsdienstleistungen der Sylter Bank eG für physische und/oder virtuelle POS-Terminals (im Folgenden „POS-Terminals“ genannt) sowie
- Zusatzleistungen im Netzbetrieb für POS-Terminals der Sylter Bank eG; hierfür gelten ergänzend und in ihrem Regelungsbereich vorrangig die „Geschäftsbedingungen für Zusatzleistungen und Dienste“.

Den Inhalt der zwischen der Sylter Bank eG und dem Vertragspartner geschlossenen Servicevereinbarung bilden ausschließlich der Serviceantrag, die vorliegenden Geschäftsbedingungen einschließlich der „Geschäftsbedingungen für Zusatzleistungen und Dienste“, die weiteren in der Servicevereinbarung in Bezug genommenen Anlagen sowie das Annahmeschreiben der Sylter Bank eG. Bei sich widersprechenden Bedingungen in den unterschiedlichen Dokumenten gilt die folgende, fallende Rangfolge: Soweit Zusatzleistungen vereinbart sind, die Geschäftsbedingungen für Zusatzleistung und Dienste, der Serviceantrag, die vorliegenden Geschäftsbedingungen für Terminalüberlassung und Netzbetrieb. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht. Dies gilt auch, wenn die Sylter Bank eG einen Vertrag durchführt, ohne der Geltung solcher Bestimmungen ausdrücklich zu widersprechen.

1.2 Vermittler

Sofern die Sylter Bank eG zum Vertragsschluss Vermittler einschaltet, haben diese weder eine Vollmacht zum Inkasso, noch zum Abschluss von Verträgen oder zur Änderung der Vertragsbedingungen.

1.3 Leistungen der Sylter Bank eG

Die unter diesen Geschäftsbedingungen von der Sylter Bank eG zu erbringenden Leistungen betreffen die Übermittlung von Daten zwischen dem Vertragspartner und Dritten (insbesondere kartenausgebenden Banken und Kartenorganisationen) im Rahmen des elektronischen Zahlungsverkehrs mittels Karten und/oder Kartenersatzprodukten im Präsenzggeschäft. Präsenzggeschäft heißt, dass der Karteninhaber und die physische oder virtuelle Karte (chip- und/oder magnetstreifenbestückte Karte oder ein anderes Zahlungsinstrument, z.B. ein speziell ausgerüstetes Mobiltelefon, Smart Watch o.ä.) bei dem jeweiligen Zahlungsvorgang präsent sind. Welche Leistungen die Sylter Bank eG gegenüber dem Vertragspartner konkret zu erbringen hat, ergibt sich aus dem zwischen den Parteien vereinbarten Leistungspaket. Der Leistungsgegenstand wird in diesen Geschäftsbedingungen, insbesondere in den Ziffern 2 und 3 sowie – wo einschlägig – den Geschäftsbedingungen für Zusatzleistungen und Dienste, beschrieben. Die Sylter Bank eG ist berechtigt, Dritte als Subunternehmer mit der Erfüllung ihrer Leistungspflichten zu beauftragen.

1.4 Zahlverfahren als solche nicht Regelungsgegenstand

Diese Geschäftsbedingungen regeln beziehen sich nicht auf eine Entgegennahme und Abwicklung von bargeldlosen Zahlungen gestützt auf Kartenzahlungen (physisch oder virtuell) über internationale Kreditkartenorganisationen. Die vorliegenden AGB finden auf eine etwaige, durch den Vertragspartner gesondert zu beschaffende Kartenakzeptanz keine Anwendung. Eine spezielle Regelung für das girocard-Zahlverfahren enthält die nachfolgende Ziffer 1.5.

1.5 girocard-Zahlverfahren

girocard ist ein Zahlverfahren, bei dem Zahlungen mittels einer girocard-Debitkarte am POS-Terminal durchgeführt werden. Anbieter und Betreiber des girocard Systems ist die Deutsche Kreditwirtschaft. Um am girocard System teilnehmen zu können, muss der Vertragspartner die beigefügten „Bedingungen für die Teilnahme am girocard System der Deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)“ inklusive des technischen Anhangs, zusammenfassend im Folgenden auch kurz „girocard Händlerbedingungen“, akzeptieren. Mit der Annahme der vorliegenden Geschäftsbedingungen bestätigt der Vertragspartner gleichzeitig seine vollumfängliche Akzeptanz der girocard Händlerbedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Sylter Bank eG wird als Netzbetreiber und Zahlungsdienstleister im Sinne der girocard Händlerbedingungen tätig, zieht für die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister deren Gebühren ein und ist Ansprechpartner des Vertragspartners bei Fragen im Zusammenhang mit dem girocard System.

2. Leistung „Überlassung von POS-Terminals“

2.1 Formen der Überlassung: Kauf oder Miete

Die Sylter Bank eG stellt physische POS-Terminals entweder kauf- oder mietweise zur Verfügung. Virtuelle POS-Terminals werden in Form eines einfachen, zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränkten und nicht übertragbaren Nutzungsrechts zur Verfügung gestellt.

2.2 Im Falle des Kaufs physischer Terminals behält sich die Sylter Bank eG das Eigentum an gelieferten Terminals bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

2.3 Für den Fall der Miete eines oder mehrerer physischer Terminals durch den Vertragspartner gilt Folgendes:

2.3.1 Der Vertragspartner darf gemietete Terminals nicht untervermieten, in sonstiger Weise Dritten überlassen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Sylter Bank eG anderweitige Verfügungen über den Mietgegenstand treffen.

2.3.2 Der Vertragspartner wird die Terminals bei Vertragsende auf seine Kosten, ordnungsgemäß verpackt, an die Sylter Bank eG oder ein von ihr benanntes Unternehmen zurückschicken. Wenn ein Terminal gegenüber dem Auslieferungszustand eine stärkere Abnutzung aufweist als diejenige, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch verursacht worden wäre, so ist der Vertragspartner verpflichtet, der Sylter Bank eG den Schaden zu ersetzen. Für eine Rücksendung ohne vollständige Absenderangaben stellt die Sylter Bank eG für die Ermittlung des Absenders eine Aufwandspauschale gemäß jeweils aktueller Preisinformation in Rechnung.

2.3.3 Erfolgt die Rücksendung nicht innerhalb von vier Wochen nach Vertragsende, so ist die Sylter Bank eG berechtigt, dem Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von 600,00,- € (sechshundert Euro) pro Terminal in Rechnung zu stellen.

2.3.4 Die Sylter Bank eG behält sich vor, Änderungen an vermieteten Terminals sowie Anbauten vorzunehmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Terminals dienen oder zur Erbringung der Leistungen der Sylter Bank eG erforderlich sind. Als Änderung gilt jede Abweichung vom mechanischen, elektrischen oder elektronischen Auslieferungszustand einschließlich einer Änderung von Software und Funktionen. Als Anbauten gelten alle mechanischen, elektrischen oder elektronischen Verbindungen der überlassenen Geräte mit sonstigen Geräten, Einheiten oder Einrichtungen. Die Sylter Bank eG wird den Vertragspartner im Voraus und rechtzeitig über die geplanten Änderungen informieren. Der Vertragspartner hat die Änderung zuzulassen.

2.4 In Falle der Überlassung virtueller Terminals gilt Folgendes:

2.4.1 Dem Vertragspartner wird ein einfaches, auf die dem Serviceantrag zu entnehmende Vertragslaufzeit beschränktes, Recht zur Nutzung des virtuellen POS-Terminals im regulären Geschäftsbetrieb des Vertragspartners eingeräumt.

2.4.2 Die Nutzung der Software ist beschränkt auf die vertraglich vereinbarte Systemumgebung des Vertragspartners sowie die Anzahl der vereinbarten virtuellen Terminals und kann durch den Vertragspartner selbst, seine Mitarbeiter oder seine Erfüllungsgehilfen ausgeübt werden.

2.4.3 Das Nutzungsrecht ist nicht auf Dritte übertragbar.

2.4.4 Das oder die virtuelle(n) POS-Terminal(s) ist/sind bei Ablauf der Vertragslaufzeit unverzüglich zu de-installieren und dieses ist der Sylter Bank eG in Schriftform mitzuteilen.

2.5 Gegenstand der Überlassung

2.5.1 Die Überlassung eines physischen POS-Terminals, im Wege des Kaufs oder der Miete umfasst ausschließlich die für den Betrieb gemäß der jeweiligen Betriebsanleitung in der Grundkonfiguration erforderlichen Geräte.

Zubehör, z.B. Akkus, Netzteile, Gerätetaschen, Bonrollen, Kassenkabel, zusätzliche Kabel usw., ist gesondert zu erwerben. Zubehör und sonstige dem Vertragspartner von der Sylter Bank eG im Zusammenhang mit dem Betrieb von POS-Terminals überlassene Gegenstände unterliegen denselben Regeln wie POS-Terminals.

Ein POS-Terminal umfasst außerdem die Software-Programme und Funktionen, die für die Teilnahme am Allgemeinen Netzbetrieb der Sylter Bank eG, einschließlich der Teilnahme des Vertragspartners am girocard-System, zum Zeitpunkt des Beginns der Überlassung erforderlich sind.

2.5.2 Für die Erbringung von Zusatzleistungen im Netzbetrieb der Sylter Bank eG können spezielle Software-Programme und Funktionen erforderlich sein. Werden Zusatzdienste nach Vertragsbeginn vereinbart, müssen die entsprechenden Zusatzprogramme und -funktionen auf den vom Vertragspartner hierfür eingesetzten Terminals installiert werden. Wenn die vom Vertragspartner bisher eingesetzten Terminals hierfür nicht geeignet sind, kann es erforderlich sein, dass er auf eigene Kosten geeignete Terminals erwirbt oder anmietet. Einzelheiten sind in den „Geschäftsbedingungen für Zusatzleistungen und Dienste“ geregelt.

2.5.3 An der auf den überlassenen physischen POS-Terminals laufenden Software erhält der Vertragspartner ein nicht abschließliches Nutzungsrecht. Dieses ist sachlich beschränkt auf den bestimmungsgemäßen Einsatz der Software in Verbindung mit dem gekauften oder gemieteten Terminal im Geschäftsbetrieb des Vertragspartners zur Entgegennahme kartengestützter Zahlungen für Waren und Leistungen im Präsenz- und/oder Fernabsatzgeschäft (vgl. Ziffer 1.1) und zeitlich stets auf die Laufzeit des Vertrages über die Teilnahme am Allgemeinen Netzbetrieb der Sylter Bank eG befristet.

2.6 **Lieferung und Installation; Untersuchungs- und Rügepflicht**

- 2.6.1 Die Sylter Bank eG sendet dem Vertragspartner innerhalb von 16 Werktagen nach Eingang des Serviceantrags sowie der Freischaltung des Netzbetriebs für den Vertragspartner durch die Sylter Bank eG („**Freischaltung**“) auf ihre Kosten und Gefahr Terminals in der vereinbarten Anzahl zu, die mit der dem Serviceantrag entsprechenden Software vorkonfiguriert und getestet sind. Im Falle virtueller POS-Terminals werden die virtuellen Terminals dem Vertragspartner innerhalb des gleichen Zeitraumes zum Download von einer dem Vertragspartner in Textform mitzuteilenden URL zur Verfügung gestellt.
- 2.6.2 Hat der Vertragspartner „**Eigeninstallation**“ gewählt, informiert er sich selbst über die für Installation und Betrieb der POS-Terminals gemäß den jeweiligen Betriebsanleitungen erforderlichen Systemvoraussetzungen, stellt diese auf eigene Kosten rechtzeitig vor dem vereinbarten Freischaltungstermin her und installiert die POS-Terminals nach Lieferung bzw. Freigabe zum Download.
- 2.6.3 Hat der Vertragspartner den kostenpflichtigen Service „**Vor-Ort-Installation**“ gewählt, vereinbart Sylter Bank eG innerhalb von 16 Werktagen nach Eingang des Serviceantrags einen Installationstermin. Sind die Installationsvoraussetzungen seitens des Vertragspartners nicht gegeben, hat der Vertragspartner für den der Sylter Bank eG entstehenden Mehraufwand aufzukommen. Bei der Installation schließt die Sylter Bank eG die POS-Terminals an und führt deren Betriebsbereitschaft herbei. Dies umfasst nicht die Verbindung der POS-Terminals mit sonstigen Geräten und Programmen des Vertragspartners, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 2.6.4 Sämtliche aufgrund der vorliegenden Bedingungen zwischen den Parteien vereinbarten Termine, einschließlich der Liefer- und Installationstermine sind nur verbindlich, wenn sie durch Sylter Bank eG ausdrücklich in Textform als verbindlich bestätigt worden sind.
- 2.6.5 Der Vertragspartner hat gelieferte physische Terminals bei Anlieferung auf Transportschäden und/oder äußere Mängel zu untersuchen, diese zu dokumentieren und der Sylter Bank eG unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Anlieferung, schriftlich anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich, spätestens zehn Werktage nach Feststellung, schriftlich anzuzeigen. Bei Verletzungen der Rügepflicht gilt bei Kaufterminals § 377 HGB, bei Mietterminals § 536b und § 536c Absatz 2 BGB.

2.7 **Änderungen durch den Vertragspartner**

- 2.7.1 Will der Vertragspartner Änderungen an den POS-Terminals vornehmen, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Sylter Bank eG in Textform. Nimmt der Vertragspartner Änderungen ohne die vorherige Zustimmung der Sylter Bank eG vor, entfallen bei Mängeln Sach- und Rechtsmängelansprüche, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass Mängel nicht auf die vorgenommenen Änderungen beruhen.
- 2.7.2 Der Standort bzw. der Einsatz- und/oder Installationsort der POS-Terminals ergibt sich aus dem Serviceantrag und darf nicht ohne die vorherige Zustimmung der Sylter Bank eG verändert werden. Diese wird nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Eine Standortänderung kann Zusatzkosten verursachen. Die Sylter Bank eG wird dem Vertragspartner ggf. ein Angebot unterbreiten.
- 2.7.3 Bei Teilnahme am Allgemeinen Netzbetrieb der Sylter Bank eG sind vom Vertragspartner weitere Bestimmungen zur zulässigen Nutzung der POS-Terminals zu beachten (Ziffer 4).

2.8 **Störungsbeseitigung, Reparaturen**

2.8.1 Umfang des Störungsbeseitigungsservices

Der Störungsbeseitigungsservice der Sylter Bank eG umfasst die technische Beratung und Störungsaufnahme über eine täglich rund um die Uhr erreichbare Telefonhotline sowie – vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes – die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der POS-Terminals, soweit der Sylter Bank eG dies im Einzelfall und im Rahmen der gegebenen Umstände zumutbar ist. Er umfasst nicht die Beseitigung von Störungen und Schäden, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:

- Änderungen der Voraussetzungen der Zulassung zum Netzbetrieb der Sylter Bank eG (vgl. hierzu Ziffer 5.1);
 - Pflichtwidriges, schuldhaftes Verhalten des Vertragspartners, seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, insbesondere durch unsachgemäße und/oder nicht vertragskonforme Bedienung, Verwendung von nicht durch die Sylter Bank eG bereitgestellten oder eingebrachten Programmen auf einem physischen POS-Terminal, der Betrieb eines virtuellen Terminals in einem anderen technischen Umfeld als dem vertraglich vorgesehenen oder das Unterlassen der in der jeweiligen Bedienungsanleitung angegebenen Wartungsmaßnahmen durch den Vertragspartner;
 - Pflichtwidriges oder rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten sonstiger Dritter, insbesondere nicht der Gebrauchsanweisung entsprechende Nutzung des Terminals, Akte von Vandalismus oder Zugriffe unbefugter Dritter auf das Terminal (es sei denn, es handelt sich um das Verhalten eines Erfüllungsgehilfen der Sylter Bank eG);
 - Höhere Gewalt, insbesondere Wasser- oder Brandschäden.
- In jedem Fall obliegt dem Vertragspartner eine Mitwirkungspflicht im Rahmen des Zumutbaren zur Analyse und Beseitigung der Störung.

- 2.8.2 Soweit Maßnahmen an einem POS-Terminal erforderlich sind, hat der Vertragspartner die Wahl zwischen dem „**Depot-Störungsbeseitigungsservice**“ (Ziffer 2.8.4) oder dem „**Vor-Ort-Störungsbeseitigungsservice**“ (Ziffer 2.8.5). Bei gemieteten physischen POS-Terminals ist der Depot-Störungsbeseitigungsservice in der Mietpauschale inbegriffen; im Gegenzug steht dem Mieter ein Recht auf Minderung der Miete wegen Mängeln nicht zu.
- 2.8.3 Stellt sich heraus, dass die Beseitigung einer Störung nicht vom Störungsbeseitigungsservice umfasst ist, trägt der Vertragspartner die Versandkosten bzw. die Kosten der Anfahrt des Servicetechnikers. Bei physischen Terminals zur Miete trägt der Vertragspartner außerdem die Kosten der Beseitigung der Störung gemäß Preisliste. Bei vom Vertragspartner im Wege des Kaufes erworbenen POS-Terminals erstellt die Sylter Bank eG einen Kostenvoranschlag und beseitigt die Störung erst nach Beauftragung durch den Vertragspartner in Textform.
- 2.8.4 **Depot-Störungsbeseitigungsservice**
Wenn die ordnungsgemäße Störungsmeldung an einem Werktag bis 16:00 Uhr bei der Sylter Bank eG eingegangen ist, und keine weiteren Maßnahmen zur Störungsbeseitigung Abhilfe schaffen (siehe Mitwirkungspflicht Ziffer 2.8.1), sendet die Sylter Bank eG, sofern physische Terminals betroffen sind, dem Vertragspartner noch am selben Tag, sonst am folgenden Werktag per Versand/Kurier ein Ersatzgerät zu, wenn der Vertragspartner in Deutschland ansässig ist. Die Übergabe des Ersatzgerätes erfolgt in den Räumen des Vertragspartners, der Vertragspartner übergibt das zu ersetzende Gerät zum gleichen Zeitpunkt an den Kurier (Postbox-Verfahren). Trifft der Kurier keine seitens des Vertragspartners zur Entgegennahme des Ersatzgerätes autorisierte Person an, kann nach Rücksprache mit dem Vertragspartner ein weiterer, für den Vertragspartner kostenpflichtiger Austauschversuch unternommen werden. Der Vertragspartner installiert das Ersatzgerät selbst. Weitere Unterstützungshandlungen (z.B. Reparaturen an Terminals) sind im Depot-Störungsbeseitigungsservice nicht umfasst, können aber vom Vertragspartner gegen gesonderte Vergütung erworben werden.
Der Vertragspartner hat die Möglichkeit, im Rahmen der Störungsmeldung einen Expressversand in Anspruch zu nehmen. Die Kosten hierfür sind der aktuellen Preisliste zu entnehmen.
- 2.8.5 **Vor-Ort-Störungsbeseitigungsservice**
Innerhalb Deutschlands (ausgenommen Inseln, die nicht über Straßen erreichbar sind) erfolgt der Austausch physischer POS-Terminals durch einen Servicetechniker innerhalb von 72 Stunden nach dem Tag, an dem die ordnungsgemäße Störungsmeldung bis 16:00 Uhr bei der Sylter Bank eG eingegangen ist, exklusive Sonn- und Feiertage. Dieser Service wird gemäß Preisliste gesondert berechnet.

3. Leistung „Allgemeiner Netzbetrieb“

3.1 **Routing**

Die Sylter Bank eG ermöglicht als Netzbetreiber die elektronische Datenübermittlung zwischen POS-Terminals für das Präsenzgeschäft über ein dediziertes Netz an die Anbieter der vom Vertragspartner ausgewählten Kartenzahlverfahren (Kredit- und Debitkarten der internationalen Kartenorganisationen, Kundenkarten und girocard) und von diesen eingeschaltete Dritte, die Zahlungen autorisieren und abwickeln. Die inhaltliche Richtigkeit der übermittelten Daten liegt ebenso außerhalb des Verantwortungsbereichs der Sylter Bank eG wie die Verfügbarkeit, Sicherheit und Schnelligkeit der rechnerangeschlossenen Autorisierungs- und Übermittlungssysteme Dritter. Für Ausfälle auf Seiten der Anbieter der Kartenzahlverfahren und von diesen eingeschalteter Dritter, z.B. der Autorisierungszentralen der Deutschen Kreditwirtschaft im Rahmen des girocard Systems, ist die Sylter Bank eG nicht verantwortlich.

Erfolgen Autorisierungen im Offline-Betrieb, leitet die Sylter Bank eG auch diese Transaktionen mit dem Kassenschnitt des Vertragspartners in den Zahlungsverkehr ein.

Die Entgegennahme von Zahlungen für den Vertragspartner und deren Auszahlung an ihn ist nicht Gegenstand des Allgemeinen Netzbetriebs.

3.2 **Elektronisches SEPA-Lastschriftverfahren (SEPA ELV)**

Beim Zahlverfahren Elektronisches SEPA-Lastschriftverfahren (SEPA ELV) werden die Daten, die für eine Lastschrift notwendig sind (Kontonummer, Bankleitzahl) von dem Magnetstreifen bzw. dem Chip der Bezahlkarte ausgelesen. Zum Zwecke der Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung/eines SEPA-Mandats wird vom Terminal ein Beleg inklusive Lastschrifteinzugsermächtigungstext ausgedruckt, der vom Karteninhaber unterschrieben wird. Diese Lastschrift wird elektronisch dem kartenausgebenden Institut zur Einlösung vorgelegt. Die Transaktionen verbleiben bis zum Kassenschnitt offline im POS-Terminal und werden danach in den Zahlungsverkehr eingeleitet. Die Umsatzgutschrift erfolgt zu den Bedingungen der Hausbank des Vertragspartners. Der Vertragspartner trägt das Risiko hinsichtlich der Bonität des Karteninhabers, seines späteren Widerspruchs und gefälschter oder gestohlener Karten selbst. Im Rahmen des SEPA Lastschriftverfahrens kann aus technischen Gründen seitens des Terminals bzw. der Kasse bei einer offline Transaktion nicht die für ein gültiges Mandat erforderliche IBAN auf dem Beleg angegeben werden, was dazu führt, dass sich die Widerspruchsfrist des Karteninhabers gegen vorgenommene Lastschriften auf 13 Monate ab Belastung verlängert. Die Aufbewahrung der unterschriebenen Lastschriftbelege im Original wird daher dringend angeraten. Durch die Rücklastschrift eines Karteninhabers wird der Vertragspartner weder von seiner Pflicht zur Zahlung

der vereinbarten Entgelte befreit, noch erlangt er für ein bereits gezahltes Entgelt einen Rückerstattungsanspruch. Der von der Sylter Bank eG vorgegebene Bontext sowie die datenschutzrechtliche Information sind auf dem Mandat aufzuführen.

3.3 **SEPA ELV Plus (mit Sperrdateiabfrage)**

- 3.3.1 Im Rahmen des elektronischen SEPA-Lastschriftverfahrens mit Sperrdateiabfrage prüft die Sylter Bank eG, ob zu der eingesetzten Karte ein Sperrvermerk bei dem von der HIT Hanseatische Inkasso- Treuhand GmbH, Eiffestr. 76, 20537 Hamburg („HIT“) geführten Sperrabfragesystem, in dem Daten fehlgeschlagener Lastschrifteinzüge aus kartengestützten Verfügungen abrufbar vorgehalten werden, vorliegt. Die Sylter Bank eG übermittelt das Ergebnis der Prüfung an das Terminal. Mit einer positiv verlaufenden Sperrabfrage wird bestätigt, dass die betroffene Karte in dem vorgenannten Sperr-abfragesystem zum Zeitpunkt der Abfrage nicht als gesperrt gemeldet ist. Hiermit ist weder eine Bonitätsprüfung verbunden, noch wird eine Zahlungsgarantie oder sonstige Einlösungszusage seitens des kartenausgebenden Kreditinstituts oder seitens der Sylter Bank eG abgegeben.
- 3.3.2 Die Übermittlung von Daten an die von der HIT geführte Sperrdatei und die Speicherung von Daten in dieser Datei beruhen auf gesetzlichen Erlaubnistatbeständen gemäß EU-DSGVO und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
- 3.3.3 Der Vertragspartner wird den von der Sylter Bank eG auf ihrer Homepage bereitgestellten Bontext nutzen. Der Bontext sowie die ebenfalls auf dem Beleg aufzuführende datenschutzrechtliche Information sind unter der URL <http://www.vr-pay.de/index.php/vertragsbestandteile> abrufbar.
- 3.3.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den jeweils von der Sylter Bank eG aktuell vorgegebenen Bontext sowie die datenschutzrechtliche Information zu nutzen. Änderungen werden dem Vertragspartner rechtzeitig vorab mitgeteilt.
- 3.3.5 Zur Einhaltung erforderlicher Informationspflichten gegenüber den Karteninhabern ist es darüber hinaus erforderlich, den Bontext an einer frei zugänglichen Stelle innerhalb des Ladengeschäfts/der Filiale auszuhängen.

4. Nutzungsbedingungen

- 4.1 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, wird der Vertragspartner die Leistungen der Sylter Bank eG sowie die an den Netzbetrieb der Sylter Bank eG angeschlossenen POS-Terminals ausschließlich in Deutschland einsetzen.
- 4.2 Der Vertragspartner darf die im Rahmen der Teilnahme am Allgemeinen Netzbetrieb der Sylter Bank eG von ihm genutzten POS-Terminals, unabhängig davon, ob ihm diese von der Sylter Bank eG überlassen wurden oder von einem Dritten, ausschließlich für die Ausführung bargeldloser Zahlvorgänge im stationären Handel einsetzen.
- 4.3 Der Einsatz erfolgt an den vertraglich vereinbarten Aufstellungs- bzw Installationsorten. Änderungen sind mit der Sylter Bank eG vorher in Textform zu vereinbaren und können Kosten auslösen. Ziffer 2.7.2 (Standortänderung bei Mietterminals und Kaufterminals unter Eigentumsvorbehalt) bleibt unberührt.
- 4.4 Der Vertragspartner sorgt dafür, dass die POS-Terminals ordnungsgemäß und entsprechend ihrer Betriebsanleitung bedient werden und aus seinem Einflussbereich keine Störungen des Netzbetriebs resultieren.
- 4.5 Der Vertragspartner wird die in der Betriebsanleitung seines/seiner POS-Terminals aufgeführten und die von der Sylter Bank eG gegebenen Sicherheitshinweise beachten und auch sein an POS-Terminals eingesetztes Personal entsprechend instruieren. Insbesondere sind die in der jeweiligen Betriebsanleitung aufgeführten Sicherheitsmerkmale der POS-Terminals vor jeder Inbetriebnahme und mindestens werktäglich vom Vertragspartner zu überprüfen. Der Vertragspartner überwacht das POS-Terminal während der Nutzung, insbesondere trifft er Vorkehrungen gegen einen Zugriff Unbefugter auf das POS-Terminal.
- 4.6 Stellt der Vertragspartner Unregelmäßigkeiten insbesondere an den Sicherheitsmerkmalen (Siegel, POS-Terminal-Gehäuse, unautorisierte Inbetriebnahme und Nutzung) fest, informiert er unverzüglich die Sylter Bank eG.
- 4.7 Der Vertragspartner informiert die Sylter Bank eG oder die von der Sylter Bank eG eingeschalteten Subunternehmer unverzüglich und auf Anforderung in Textform über alle Störungen des Zahlungsverkehrs.
- 4.8 Um die Leistungen in Anspruch nehmen zu können, müssen jeweils bestimmte technische und rechtliche Voraussetzungen bei dem Vertragspartner erfüllt sein, für deren Herbeiführung und Aufrechterhaltung der Vertragspartner verantwortlich ist. Darüber hinaus wird der Vertragspartner erforderliche Mitwirkungsleistungen erbringen. Insbesondere
- ist es erforderlich, dass der Vertragspartner als Voraussetzung für die Teilnahme am elektronischen Zahlungsverkehr eigenverantwortlich weitere Verträge mit Dritten (z.B. Kreditkartenunternehmen, Banken, Telekommunikations-Provider) schließt;
 - kann die Leistung Allgemeiner Netzbetrieb (Ziffer 3) nur in Anspruch genommen werden, soweit der Vertragspartner über POS-Terminals verfügt, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum Netzbetrieb der Sylter Bank eG erfüllen;
 - können Zusatzleistungen im Netzbetrieb nur in Anspruch genommen werden, wenn der Vertragspartner an den Allgemeinen Netzbetrieb der Sylter Bank eG angeschlossen ist und die von ihm genutzten POS-Terminals die in den „Geschäftsbedingungen für Zusatzleistungen und Dienste“ angegebenen, speziellen Voraussetzungen erfüllen.
- 4.9 Die Herbeiführung und Erhaltung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Leistungen ist Sache des

Vertragspartners. Leistungen der Sylter Bank eG zur Herstellung der technischen Voraussetzungen beim Vertragspartner oder zur Änderung der technischen Voraussetzungen werden – wie alle zusätzlichen Leistungen – nur gegen zusätzliches Entgelt erbracht und bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

- 4.10 Der Vertragspartner stellt sicher, dass er über sämtliche erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen zur rechtmäßigen Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeiten und Durchführung dieses Vertrages verfügt. Sollte dies nicht der Fall sein, kann die Sylter Bank eG die Servicevereinbarung fristlos kündigen; weitergehende Ansprüche der Sylter Bank eG bleiben unberührt.
- 4.11 Der Vertragspartner wird der Sylter Bank eG auf Aufforderung den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen gewähren, um der Sylter Bank eG die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Servicevereinbarung zu ermöglichen. Prüfungshandlungen wird die Sylter Bank eG in der Regel mit einem Vorlauf von drei Werktagen ankündigen, können bei Bedarf aber auch kurzfristig erfolgen.

5. Pflichten des Vertragspartners; Zusatzkosten

5.1 Änderungen; Systemaktualisierungen

- 5.1.1 Die Voraussetzungen für die Nutzung von Zahlungsterminals im kartengestützten Zahlungsverkehr können sich während der Vertragslaufzeit ändern, u.a. durch gesetzliche Vorschriften, Vorgaben der Finanzaufsicht und Vorgaben der Anbieter der Zahlverfahren.
- 5.1.2 Während der Vertragslaufzeit und solange die POS-Terminals auf die Sylter Bank eG initialisiert sind, ist die Sylter Bank eG berechtigt, in unregelmäßigen Abständen Systemaktualisierungen und -anpassungen vorzunehmen. Dies erfolgt durch die Bereitstellung von Softwareupdates. Diese stellt die Sylter Bank eG dem Vertragspartner unabhängig vom Bestehen eines Wartungsvertrages bereit. Der Vertragspartner ist verpflichtet, an den Anpassungen der Systeme, insbesondere der Installation von Updates auf den von ihm genutzten POS-Terminals, mitzuwirken. Hierzu ist insbesondere erforderlich, dass der Vertragspartner gewährleistet, dass die POS-Terminals an die Stromversorgung angeschlossen sind und die POS-Terminals zum Verbindungsaufbau für die Datenübermittlung bereitgemacht werden, sodass die Updates jeweils unverzüglich nach ihrer Bereitstellung automatisch auf die POS-Terminals heruntergeladen werden können. Außerdem wird der Vertragspartner der Sylter Bank eG auf Anfrage unverzüglich Auskünfte über den aktuellen Stand der notwendigen Anpassungen am POS-Terminal (z.B. durch Softwareupdates) erteilen.
- 5.1.3 Die Anpassungen/Updates können gesondert kostenpflichtig sein. Ist der Vertragspartner nicht bereit, ein erforderliches Update abzunehmen, kann er das entsprechende Update ablehnen. In diesem Falle ist jedoch die Sylter Bank eG berechtigt, die entsprechenden Funktionen, die das Update aus den unter 5.1.1 benannten Gründen benötigen, zu sperren. Der zugrunde liegende Serviceantrag bleibt weiterhin unberührt.

5.2 Durchführung POS-Terminalkassenschnitt

- 5.2.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, mindestens einmal in der Woche einen POS-Terminalkassenschnitt durchzuführen.
- 5.2.2 Unabhängig hiervon ist Sylter Bank eG jederzeit berechtigt, einen Kassenschnitt für die online übertragenen Umsätze durchzuführen. Im POS-Terminal gespeicherte Offline-Umsätze sind hiervon nicht betroffen.

5.3 Speicherung von Zahlungsverkehrsdateien und Kassenabschluss

- 5.3.1 Sylter Bank eG speichert die Zahlungsverkehrsdateien 90 Tage ab dem letzten Kassenabschluss des POS-Terminals. In diesem Zeitraum werden Fragen zum Zahlungsverkehr kostenlos beantwortet. Für Fragen, die über diesen Zeitraum hinausgehen, berechnet Sylter Bank eG eine Recherchegebühr.
- 5.3.2 Für die Einhaltung der 8-Tages-Frist im Rahmen des girocard-Verfahrens oder die Einhaltung sonstiger Fristen ist der Vertragspartner allein verantwortlich. Sylter Bank eG übernimmt für deren Einhaltung keinerlei Verpflichtungen.
- 5.3.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch zehn Werktage nach Durchführung des Kassenschnitts zu überprüfen, ob der Zahlungseingang der eingereichten Umsätze korrekt erfolgt ist. Reklamationen sind unverzüglich an die Sylter Bank eG zu richten.

5.4 Informationspflicht

Der Vertragspartner wird die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Informationen bei Vertragsschluss und während der gesamten Vertragslaufzeit auf eigene Kosten vollständig, unverzüglich und richtig zur Verfügung stellen. Die Informationen sowie die im POS-Netzbetrieb entstandenen Informationen werden für die Zwecke der Erstellung der Lastschriftdateien, der Bearbeitung von Reklamationen, der Abrechnung der Autorisierungs-entgelte, der Gebührenabrechnung sowie der Erfüllung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen zwischengespeichert.

- 5.4.1 Änderungen, insbesondere ein Adressen-, Inhaber- oder Rechtsformwechsel, Änderung der Umsatzsteuer-ID, der Bankverbindung oder des Kontoinhabers, sind der Sylter Bank eG unverzüglich und in Textform zu übermitteln.

6. Entgelte

- 6.1 Die vom Vertragspartner zu entrichtende Vergütung richtet sich nach dem Serviceantrag, der Preisinformation sowie den zwischen den Parteien in Textform geschlossenen Vereinbarungen. Die angegebenen Beträge verstehen sich zusätzlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungstellung. Durch die vereinbarten Preise werden ausschließlich die in der Servicevereinbarung genannten Lieferungen und Leistungen der Sylter Bank eG abgegolten. Zusätzliche, in Ergänzung des ursprünglichen Leistungsumfanges erbrachte Leistungen stellt die Sylter Bank eG nach Aufwand und der jeweils gültigen allgemeinen Preisliste in Rechnung.
- 6.2 Für die Autorisierungsentgelte, die vom Vertragspartner an die am girocard System teilnehmenden Kreditinstitute zu zahlen sind, gilt das hierfür zwischen den Parteien im Serviceantrag vereinbarte Autorisierungsentgelt. Sofern der Serviceantrag diese Information nicht enthält, gelten die Autorisierungsentgelte, die unter www.vr-payment.de/agb hinterlegt sind. Sofern der Vertragspartner selbst oder über andere Beauftragte abweichende girocard Autorisierungsentgelte vereinbart, hat der Vertragspartner die Umstellung mindestens drei Monate vor dem gewünschten Umstellungszeitpunkt unter Vorlage der für die Umstellung erforderlichen Nachweise und Daten schriftlich zu beantragen. Sylter Bank eG wird prüfen, ob und zu welchen Bedingungen sie Einzug, Weiterleitung und Abrechnung der abweichenden girocard Autorisierungsentgelte übernehmen kann. In jedem Fall kann die Umstellung nur jeweils zum Kalendermonatswechsel und frühestens nach einer Laufzeit von zwölf Monaten der über Sylter Bank eG als Händlerkonzentrator geschlossenen Entgeltvereinbarung erfolgen.
- 6.3 Änderungen können gemäß Ziffer 7 erfolgen.
- 6.4 Die Sylter Bank eG erteilt dem Vertragspartner monatliche Abrechnungen, in denen die Entgelte der Sylter Bank eG sowie die vom Vertragspartner im Rahmen des girocard-Zahlverfahrens der Deutschen Kreditwirtschaft (vgl. Ziffer 1.5) den teilnehmenden Kreditinstituten geschuldeten girocard Autorisierungsentgelte aufgeführt sind.
- 6.5 Einwände gegen die Abrechnung sind vom Vertragspartner innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Der Vertragspartner trägt die Beweislast für die Fehlerhaftigkeit der Abrechnung. Bei Einwänden gegen Teile von in Rechnung gestellten Beträgen sind nicht bestrittene Teile der Rechnung zu entrichten.
- 6.6 Gerät der Vertragspartner mit der Zahlung eines unbestrittenen Rechnungsbetrages oder von Teilen davon in Verzug, so kann die Sylter Bank eG ihre Leistungen einstellen, sofern der Vertragspartner die Zahlung auch nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist nicht geleistet hat. Die sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte der Sylter Bank eG wegen Verzugs bleiben unberührt.
- 6.7 Laufende Entgelte (z.B. für Netzservice, Terminal-Miete und -Wartung) werden ab dem Tag der Netzfreigabe/Freischaltung ggf. zeitanteilig im Voraus pro vereinbartem Zeitintervall berechnet. Nutzungsabhängige Entgelte (beispielsweise Entgelte pro Transaktion) werden monatlich im Nachhinein berechnet.
- 6.8 Zahlungen sind grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung beim Vertragspartner fällig.
- 6.9 Der Vertragspartner kann gegenüber Forderungen der Sylter Bank eG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte kann der Vertragspartner nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.

7. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen

- 7.1 Die Sylter Bank eG behält sich die Änderung der vorliegenden Geschäftsbedingungen für Terminalüberlassung und Netzbetrieb, einschließlich der Preisgestaltung vor. Änderungen werden dem Vertragspartner zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Der Vertragspartner kann das Änderungsangebot bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung annehmen oder ablehnen.
- 7.2 Ein Schweigen des Vertragspartners gilt als Annahme des Änderungsangebots, wenn die Änderung aufgrund einer veränderten Rechtslage oder Änderung der wirtschaftlichen Marktlage erfolgt und wenn der Vertragspartner das Änderungsangebot gegenüber der Sylter Bank eG nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform ablehnt („Zustimmungsfiktion“). Die Sylter Bank eG weist den Vertragspartner in ihrem Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hin.
- 7.3 Sofern der Vertragspartner das Änderungsangebot ablehnt, steht der Sylter Bank eG ein ordentliches Kündigungsrecht zu, das sie innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Ablehnung des Änderungsangebots durch den Vertragspartner ausüben kann. In Ausnahmefällen (etwa im Falle einer zwingenden Rechtslage oder Veränderungen des Standes der Technik) steht der Sylter Bank eG ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, das sie innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Ablehnung des Änderungsangebots durch den Vertragspartner ausüben kann.
- 7.4 Die Regelung in Ziffer 7.2 (Zustimmungsfiktion) findet keine Anwendung bei
 - Änderung der in Ziffer 7 enthaltenen Regelungen,
 - Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages betreffen,
 - Änderungen in der Preisgestaltung,

- Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen,
- Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Sylter Bank eG verschieben würden.

8. Leistungsstörungen

- 8.1 Leistungsstörungen sind unverzüglich unter genauer Beschreibung der Umstände des Auftretens der Störung und möglicher Ursachen der Sylter Bank eG mitzuteilen. Der Vertragspartner wird die Sylter Bank eG nach besten Kräften bei der Suche nach der Störungsursache und deren Beseitigung unterstützen.
- 8.2 Die Sylter Bank eG übernimmt keine Verantwortung für Umstände außerhalb ihres Einflussbereichs, insbesondere für
- Mängel, Fehler, Ausfälle oder Überlastungen des jeweiligen Zahlverfahrens (z.B. fehlerhafte Rückmeldung, fehlerhafte Zahlungsfreigabe);
 - die fehlende Bonität eines Kunden des Vertragspartners oder des Anbieters des Zahlverfahrens;
 - sonstige Leistungen Dritter, auch wenn die Sylter Bank eG insoweit als Vermittler tätig geworden ist, es sei denn, der Dritte ist Erfüllungsgehilfe der Sylter Bank eG;
 - dauerhafte oder vorübergehende Einschränkungen der Leistungen der Sylter Bank eG, die diese aufgrund rechtlicher Vorgaben und Anforderungen vorzunehmen hat.
- 8.3 Weitere individuell zwischen der Sylter Bank eG und dem Vertragspartner vereinbarte Haftungsbeschränkungen bleiben unberührt.
- 8.4 Kommt der Vertragspartner seinen Pflichten nicht nach, ist die Sylter Bank eG für dadurch verursachte Leistungsstörungen nicht verantwortlich.
Sylter Bank eG kann dem Vertragspartner den hieraus entstehenden Aufwand in Rechnung stellen; ggf. weitergehende Ansprüche der Sylter Bank eG bleiben unberührt.
- 8.5 Verletzt der Vertragspartner die Verpflichtung zur Mitwirkung an Systemaktualisierungen (vgl. Ziffer 5.1), ist die Sylter Bank eG berechtigt, bis zur erfolgten, notwendigen Systemaktualisierung ihre vertraglich geschuldeten Leistungen vollständig oder teilweise einzustellen.
Darüber hinaus haftet der Vertragspartner bei schuldhaftem Verhalten gegenüber der Sylter Bank eG auf Schadensersatz. Die zu ersetzenden Schäden schließen ggf. Vertragsstrafen ein, die die Anbieter der Zahlverfahren für den nicht vorschriftsgemäßen Betrieb von Terminals gegenüber der Sylter Bank eG geltend machen.

9. Rechtsmängel

- 9.1 Macht ein Dritter Ansprüche gegen den Vertragspartner geltend, wonach die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen eine Verletzung von Rechten des Dritten darstellt, wird der Vertragspartner die Sylter Bank eG hierüber unverzüglich schriftlich informieren. Der Vertragspartner wird die gerichtliche und/oder außergerichtliche Abwehr der Ansprüche auf Kosten der Sylter Bank eG entweder durch die Sylter Bank eG vornehmen lassen oder entsprechend den Vorgaben der Sylter Bank eG vornehmen.
- 9.2 Wird rechtskräftig oder anderweitig mit Zustimmung der Sylter Bank eG festgestellt, dass die Leistungen tatsächlich die Rechte des Dritten verletzen, beseitigt die Sylter Bank eG die Rechtsverletzung und stellt den Vertragspartner von ihm entstandenen Kosten und/oder Ansprüchen frei.
- 9.3 Die Sylter Bank eG hat im Fall einer auch nur behaupteten Rechtsverletzung außerdem das Recht, die Leistungen dergestalt zu modifizieren oder entsprechende Nutzungsrechte zu erwerben, dass die behauptete Schutzrechtsverletzung beseitigt wird.
- 9.4 Eine Freistellung ist gemäß Ziffer 9.2 ausgeschlossen, soweit der Rechtsmangel darauf beruht, dass der Vertragspartner oder ein Dritter, der nicht Erfüllungsgehilfe der Sylter Bank eG ist, in die Leistungen der Sylter Bank eG eingegriffen hat oder sie außerhalb des vereinbarten Nutzungsumfangs eingesetzt wurden; oder soweit die Rechtsverletzung darauf zurückzuführen ist, dass die Sylter Bank eG eine Vorgabe des Vertragspartners umgesetzt hat, oder der Vertragspartner die Leistungen nicht entsprechend der Leistungsbeschreibung und der zugehörigen Dokumentation nutzt oder die Regularien der Betreiber der Zahlverfahren nicht einhält.

10. Haftung

- 10.1 Die Haftung der Sylter Bank eG für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt für die Haftung der Sylter Bank eG im Rahmen zwingender gesetzlicher Bestimmungen.
- 10.2 Im Fall der mietweisen Zurverfügungstellung von POS-Terminals ist die verschuldensunabhängige Haftung der Sylter Bank eG für bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel ausgeschlossen. § 536a Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB findet insoweit keine Anwendung.
- 10.3 Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet die Sylter Bank eG sowie ihre Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und

sonstigen Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Servicevereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf („wesentliche Vertragspflichten“). In diesen Fällen ist die Haftung der Sylter Bank eG auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung der Sylter Bank eG für leichte Fahrlässigkeit, vorbehaltlich der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ausgeschlossen.

- 10.4 Der vertragstypische und vorhersehbare Schaden im Sinne der vorstehenden Ziffer 10.3 ist auf 12.500,- € je Schadensfall begrenzt.
- 10.5 Weitere individuell zwischen der Sylter Bank eG und dem Vertragspartner vereinbarte Haftungsbeschränkungen bleiben unberührt.
- 10.6 Der Vertragspartner haftet bei schuldhaftem Verhalten gegenüber der Sylter Bank eG auf Schadensersatz. Die zu ersetzenden Schäden schließen ggf. Vertragsstrafen ein, die die Anbieter der Zahlverfahren für den nicht vorschriftsgemäßen Betrieb von Terminals gegenüber der Sylter Bank eG geltend machen.
- 10.7 Für Ansprüche des Vertragspartners wegen Mängel im Falle des Kaufs von POS-Terminals gilt das gesetzliche Mängelgewährleistungsrecht mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens der Sylter Bank eG oder anderen, nicht abdingbaren gesetzlichen Regeln – ein Jahr, beginnend mit der Ablieferung der POS-Terminals beim Vertragspartner, beträgt.

11. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

- 11.1 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung hat die Servicevereinbarung eine Mindestlaufzeit von 48 Monaten ab dem Datum der Freischaltung durch die Sylter Bank eG („Mindestlaufzeit“). Die Laufzeit verlängert sich automatisch (jeweils „Verlängerungszeitraum“) zum Ende der Mindestlaufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums um ein Jahr, wenn die Servicevereinbarung nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt werden.
- 11.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 11.3 Ein wichtiger Grund liegt für die Sylter Bank eG insbesondere dann vor, wenn
 - a. die Sylter Bank eG nicht mehr über die für die Geschäftsausübung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse oder Zulassungen durch andere am Zahlungsverkehr Beteiligte verfügt, die für die Durchführung der vertraglichen Leistungen erforderlich sind (es sei denn, sie hat dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt); in diesem Fall stehen dem Vertragspartner keine Schadensansprüche zu;
 - b. der Vertragspartner für die Leistungserbringung durch die Sylter Bank eG erforderliche Mitwirkungshandlungen, z. B. Handlungen zur Herstellung oder Aufrechterhaltung der Voraussetzungen für die Teilnahme am Allgemeinen Netzbetrieb der Sylter Bank eG, trotz Mahnung nicht vornimmt;
 - c. der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist und eine von Sylter Bank eG gesetzte Nachfrist von mindestens vier Wochen fruchtlos verstrichen ist;
 - d. ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners gestellt wird;
 - e. der Vertragspartner vorsätzlich oder fahrlässig Fehlfunktionen des Zahlungsverkehrs verursacht, z. B. durch Rückwirkungen vom Vertragspartner verwendeter Zusatzgeräte;
 - f. der Vertragspartner rechtswidrige Leistungen bereithält oder anbietet.
- 11.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Bei Beendigung der Vertragsbeziehung sind sämtliche Unterlagen und Datenträger, die die Sylter Bank eG dem Vertragspartner überlassen hat, von diesem zurückzugeben. Auf Ziffer 2.3.2 (Rückgabe von Mietterminals) sowie auf die Verpflichtung zur De-Installation von virtuellen Terminals wird verwiesen. Hinweise auf Sylter Bank eG im System des Vertragspartners sind unverzüglich zu entfernen.

12. Vertraulichkeit

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln, ausschließlich für den Vertragszweck zu nutzen und Dritten die vertraulichen Informationen nur insoweit zukommen zu lassen, wie dies zur Durchführung des Vertrags notwendig ist. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt für eine Dauer von zwei Jahren über die Beendigung des Vertrages bzw. den Abbruch der Vertragsverhandlungen hinaus. Sie gilt nicht für Informationen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe nachweislich der anderen Vertragspartei bekannt oder öffentlich bekannt waren und/oder nach Bekanntgabe der anderen Vertragspartei bekannt wurden, ohne dass dies auf einer Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung der empfangenen Vertragspartei beruht und/oder soweit die empfangene Vertragspartei nach gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Auflagen oder Anordnungen zur Weitergabe verpflichtet ist.

13. Datenschutz

- 13.1 Die Parteien beachten bei ihrer Zusammenarbeit die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der EU-DSGVO und sonstiger einschlägiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen und verpflichten sich darauf, die erhobenen Daten ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden.
- 13.2 Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich bei Verdacht auf Verletzung von Datenschutzbestimmungen. Die detaillierten Datenschutzinformationen der Sylter Bank eG können unter <https://www.sylter-bank.de/service/rechtliche-hinweise/datenschutzhinweis-zur-website.html> abgerufen werden, und werden, soweit einschlägig zum Bestandteil der vorliegenden Geschäftsbedingungen.

14. Sonstiges

- 14.1 Die Sylter Bank eG ist berechtigt, den mit dem Vertragspartner geschlossenen Vertrag auf verbundene Unternehmen der Sylter Bank eG i.S.d. § 15 Aktiengesetz zu übertragen.
- 14.2 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Durch E-Mail wird die Schriftform nicht gewahrt.
- 14.3 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 14.4 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Die Sylter Bank eG kann den Erfüllungsort jederzeit verlegen, sofern dies keine Auswirkungen auf die geschuldeten Leistungen hat.